

1. GAV-Update Februar 2022 (Nr. 2/2022)

Die nachfolgenden GAV-Publikationen erfahren **per 1. Februar 2022 bzw. rückwirkend** eine Änderung¹.

Inkraftsetzungen/Änderungen

ET	Name	Änderungen	In Kraft
6	GAV Gebäudehülle	Mindestlöhne, Absenzenregelung	01.02.2022
200	GAV Anhang 1 Autogewerbe ZH	Mindestlöhne, Ferienanspruch	02.01.2022
256	GAV Anhang 1 Swissport Int. GE Monatslöhner	Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne, Ferienanspruch	02.01.2022
259	GAV Anhang 1 Swissport Int. GE Stundenlöhner	Mitarbeiterkategorien, Mindestmonatslöhne, Ferienanspruch	02.01.2022
232	GAV Anhang 1 Kantonsspital ZG	Lohnbänder, Mindestlöhne, Ferienanspruch, Feiertagsatz	09.01.2022
285	GAV Anhang 1 Schweiz. Uhren- und Mikrotechnikindustrie	Mitarbeiterkategorien, Mindestlöhne JU, NE, SO/BS/BL, TI, VS, bezahlte Absenzen, Zuschläge	14.01.2022
202	GAV Anhang 1 Autogewerbe ZG	Mindestlöhne, Anpassung Feiertagsatz gemäss Publikation tempdata.ch, Ferienkategorien (nur formelle Änderung)	15.01.2022

Ausserkraftsetzungen²

ET	Name	Stand	Ausser Kraft
427	CNL Fabbric Macchinari e apparecchiature TI	Kein Gesuch hängig	01.01.2022
414	CNL Commercio ingrosso TI	Kein Gesuch hängig	01.01.2022

¹ Aufgrund der hohen Anzahl von Publikationen, kann die Vollständigkeit dieser Tabellen trotz aller Sorgfalt nicht garantiert werden.

² Bei Ablauf, Kündigung oder Aufhebung eines allgemeinverbindlich erklärten GAV oder eines GAV nach Anhang 1 gelten die Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen des betreffenden GAV für die Dauer der laufenden Vertragsverhandlungen und bis zum Abbruch der Verhandlungen oder bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens betreffend Allgemeinverbindlichkeitserklärung weiter (Art. 3 Abs. 5 GAV Personalverleih). **Aus diesem Grund werden die entsprechenden GAV in EasyTemp nicht deaktiviert.** Ausnahme: es handelt sich um eine formelle Ausserkraftsetzung mittels Beschlusses des Bundesrates oder des kantonalen Organs.

Ausblick

ET	Name	Änderungen	In Kraft
285	GAV Anhang 1 Schweiz. Uhren- und Mikrotechnikindustrie	Mindestlöhne GE, VD/FR	23.02.2022
xxx	CNL Spedizionieri TI	Neuer NAV	01.03.2022

Farblegende

	GAV CH	
	GAV Kantonal	
	GAV FL	
	GAV Anhang 1	
	NAV	

2. Highlights, Tipps und Tricks

GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie: neuer GAV oder alter Wein in neuen Schläuchen?

In der Branche Naturstein bzw. Marmor und Granit wurde der neue Gesamtarbeitsvertrag Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie («GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie») von den Vertragsparteien ausgehandelt und per 01. Januar 2021 für deren Mitglieder in Kraft gesetzt. Dieser Gesamtarbeitsvertrag («GAV») wurde per 01. Januar 2022 vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt. Damit wurde er auch für Personalverleiher anwendbar. Gibt es in der GAV-Landschaft also einen neuen GAV mit neuen Bestimmungen, die nun zusätzlich für Personalverleiher anwendbar sind?

Auf den ersten Blick erscheint der GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie wie ein inhaltlich komplett neuer GAV mit neuem Namen. Bei näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, dass der «neue» GAV inhaltlich weitgehend dem GAV Marmor- und Granitgewerbe entspricht. Bei einem detaillierten Vergleich der einzelnen Bestimmungen zeigt sich, dass die Änderungen hauptsächlich die Bereiche Geltungsbereich und Mitarbeiterkategorien betreffen. Hingegen blieben die Mindestlöhne unverändert.

Der Geltungsbereich wurde neu so formuliert, dass er in genereller Weise für Arbeitgeber gilt, die Natursteine (z.B. Marmore, Granite, Sandsteine, Kalksteine) und/oder künstliche Steine (z.B. Quarzkomposite, Agglomarmore, grossformatige keramische Produkte, zementöse Kunststeine) produzieren, bearbeiten, verlegen, versetzen, montieren, renovieren und/oder sanieren und/oder Veredelungs-Arbeiten (z.B. Schleifen, Absäuern, Versiegeln) an verbauten

Natursteinen ausführen. Der Geltungsbereich ist also genereller und weiter gefasst, wahrscheinlich um Lücken im Rahmen der Unterstellung zu schliessen.

Somit tritt dieser GAV an die Stelle des GAV Marmor- und Granitgewerbe und wird in EasyTemp unter der bisherigen Nummer ET 11 weitergeführt. Es handelt sich deshalb zwar formell um einen neuen GAV mit neuem Namen. Da die beiden Gesamtarbeitsverträge jedoch inhaltlich weitgehend identisch sind, wurde die ursprüngliche Nummer ET 11 zwar beibehalten. Der GAV wird aber mit neuem Namen weitergeführt.

Der GAV Marmor- und Granitgewerbe ist per 31. Dezember 2021 ausgelaufen. Mit dem GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie wurde die Allgemeinverbindlichkeit der Bestimmungen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert. Wir haben die genannten Änderungen für Sie auf unserer Webseite abgebildet und in EasyTemp hinterlegt.

Zeitgleich mit dem GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie wurde mit dem «Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Naturstein-Handwerk und in der Naturstein-Industrie» ein neuer Vorpensionierungs-GAV für die Branche vereinbart. Dieser ersetzt den früheren «Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Marmor- und Granitgewerbe». Neben der Namensänderung wurde auch der Geltungsbereich angepasst analog dem GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Erhöhung der Beitragssätze von 1.2% (Arbeitnehmer) und 1.4% (Arbeitgeber) auf neu **1.4%** (Arbeitnehmer) und **1.8%** (Arbeitgeber) sowie die Verlängerung bis 31. Dezember 2027.

In jüngerer Zeit wurden auch andere Gesamtarbeitsverträge durch materiell sehr ähnliche GAV mit neuen Namen ersetzt. So wurde z. B. der ehemalige GAV Schweizerische Elektro- und Telekommunikations-Installationsgewerbe durch den GAV der schweizerischen Elektrobranche ersetzt. Weiter ist gegenwärtig ein Gesuch zur Ablösung des GAV für das Plattenleger- und Ofenbaugewerbe durch den neuen GAV für das Plattengewerbe hängig. Auch in diesen Fällen wurden die Nummern ET 7 bzw. ET 113 beibehalten. Die jeweiligen GAV werden in EasyTemp unter der früheren Nummer, aber mit neuem Namen weitergeführt.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an unser legal competence center unter rechtsdienst@realisator.ch bzw. Telefon 058 443 30 00.

3. GAV-Lexikon – Sie fragen, wir antworten

Wie sind laufende Einsätze in EasyTemp bei einem «neuen GAV» zu behandeln?

Frage:

Mein temporärer Mitarbeiter befindet sich seit Dezember 2021 in einem Einsatz, der dem GAV Marmor- und Granitgewerbe unterstand. Dieser GAV wurde durch den GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie ersetzt. Muss ich den Einsatz in EasyTemp («ET») nun schliessen und einen neuen Einsatz eröffnen?

Antwort:

Nein. Der Einsatz muss nicht geschlossen und neu eröffnet werden. Dies darum, weil er analog zum früheren GAV Marmor- und Granitgewerbe in ET unter der Nummer ET 11 weitergeführt wird. Der Einsatz muss wegen des neuen GAV auch nicht mutiert werden, sondern kann einfach weiterlaufen. Der neue Beitragssatz gemäss Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im schweizerischen Naturstein-Handwerk und in der Naturstein-Industrie wird für die Periode Januar 2022 zum Zeitpunkt der Lohnabrechnung automatisch in ET abgerechnet. Es werden die entsprechenden aktuellen Sätze angewandt.

Falls es sich jedoch um einen Einsatz handelt, der vorher nicht in den Geltungsbereich des GAV Marmor- und Granitgewerbe fiel, nun aber aufgrund des erweiterten Geltungsbereichs dem GAV Naturstein-Handwerk und Naturstein-Industrie untersteht, so muss der Einsatz ab dem 01. Januar 2022 diesem GAV unterstellt werden.

Das gesamte GAV-Lexikon finden Sie [hier](#).